

**Förderverein
Elektrotechnik und Informatik
der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg e.V.**

S A T Z U N G

§ 1

Name, Sitz

Der Förderverein Elektrotechnik und Informatik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg e.V. wird gebildet von Freunden und Förderern der Ausbildung von Ingenieuren der Elektrotechnik und Informatik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, Studiendepartment Informations- u. Elektrotechnik und Studiendepartment Informatik, Berliner Tor 7, 20099 Hamburg. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg und ist eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg.

§ 2

Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Ziel des Vereins ist die Förderung der Aus- und Weiterbildung der Ingenieure der Elektrotechnik und der Informatik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg e.V. sowie der Forschung und Entwicklung in den genannten Bereichen.

Vereinszweck im einzelnen ist folgender, der durch nach genannte Tätigkeiten verwirklicht wird:

- a) die Förderung der am Bedarf der Wirtschaft und Verwaltung orientieren Heranbildung von qualifizierten Ingenieuren der Elektrotechnik und der Informatik durch Unterstützung der Zusammenarbeit und des Informationsaustausches zwischen Unternehmen, Kammern, Verbänden, Verwaltungen und interessierten Einzelpersonen einerseits und Angehörigen der Studiendepartments andererseits (z.B. Fachgespräche, Informationen),
- b) die Förderung der Berufsausbildung der Ingenieure der Elektrotechnik und Informatik sowie der Forschung und Entwicklung auf diesen Gebieten durch Bereitstellung von ergänzenden Lehrmitteln, Einrichtungen, Geräten und Verbrauchsmaterialien sowie sonstiger Sachmittel,
- c) die Förderung wissenschaftlicher Arbeiten durch Vergabe von Stipendien,
- d) die Unterstützung des Praxiskontaktes und des Qualifikationserhalts der Lehrenden durch Beteiligung an den notwendigen Kosten für die Teilnahme an Fachtagungen und Fachmessen,
- e) die Erweiterung des Praxisbezuges des Studiums durch die Beteiligung an den Kosten für Fachexkursionen von Studiengruppen,
- f) die Förderung und Bewahrung des Kontaktes der Absolventen der Studiendepartments zu ihrer Ausbildungsstätte durch Information und Begegnung.
- g) die Unterstützung von Publikationen, die den Zielen des Fördervereins dienen.

§ 3

Selbstlosigkeit, Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliederversammlung kann Personen, welche die Zwecke des Vereins in hervorragender Weise gefördert haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt beim Ableben, durch Ausschluß, der in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden muß, oder durch schriftliche Austrittserklärung, die nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten für den Schluß eines Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand zulässig ist. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins keine Ansprüche an das Vereinsvermögen.

§ 7

Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Jahresbeitrages ist dem freien Ermessen anheimgestellt; über eine Mindesthöhe beschließt die Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist bei Beginn des Geschäftsjahres fällig.

§ 8

Fördererbeitrag

Förderer des Vereins kann jedes Mitglied werden, das sich zu einem Jahresbeitrag von mindestens 300,00 € für Unternehmen, 20,00 € für Einzelpersonen verpflichtet.

Durch ihren Beitrag werden die einzelnen Angehörigen von Vereinigungen, Behörden, Körperschaften und Einrichtungen nicht Mitglieder des Fördervereines.

§ 9

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird alljährlich vom Vorstand schriftlich einberufen. Ihre Zuständigkeit erstreckt sich auf die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen, die Entgegennahme des Jahresberichts, die Genehmigung des Haushaltsplanes, die Entlastung des Vorstandes, die Behandlung von Anträgen, die Änderung von Satzungen und die Auflösung des Vereins. Auf schriftlichen Antrag von drei Vorstandsmitgliedern oder einem Drittel der Mitglieder muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

Mitgliederversammlungen sind mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 11

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und bis zu vier Beisitzern, die von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt werden.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl, jedoch längstens bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt. Die Ämter des Vorstands sind Ehrenämter. Wiederwahl ist zulässig.

Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind der Vorsitzende, die beiden stellvertretenden Vorsitzende und der Schatzmeister. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 des BGB in Gemeinschaft vertreten. Der Schriftführer erledigt den laufenden Schriftverkehr nach den durch die Satzung und die gefaßten Beschlüsse gegebenen Richtlinien. Er hat über jede Vorstandssitzung und jede Mitgliederversammlung den Bericht über die Jahresrechnung bis zur jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist und neben dem Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens zwei weitere Mitglieder an der Beschlußfassung teilnehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er ist zuständig für die Aufstellung eines Haushaltsplanes für die Verwendung der Geldmittel und für die Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie etwaiger Zusammenkünfte.

§ 12

Satzungsänderungen

Die Satzung kann durch einen Beschluß mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der in der betreffenden Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder geändert werden. Über Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie in der Einladung unter Angabe der vorgeschlagenen Änderungen auf die Tagesordnung gesetzt wurden.

§ 13

Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. § 12 gilt entsprechend. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Änderung bzw. Fortfall des bisherigen Satzungszweckes wird das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, Studiendepartment Informations- und Elektrotechnik und Studiendepartment Informatik, für die im § 2 angegebenen Zwecke übergeben. Die Auflösung wird vom Vorstand durchgeführt.